

*Kreditwesen*

222/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 3500/2-V/14/98 *25/*

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Hassenbauer  
Telefon:  
51 433 / 2415 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl	<i>17-GE/1998</i>
Datum	<i>18.2.1998</i>
Verteilt	<i>20.2.98</i>

*Dr. Klausgraber*

Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Staatsschuldenausschußgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Staatsschuldenausschußgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 2. März 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

*9* . Februar 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses**

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses, BGBl. Nr. 742/96, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 58/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Bundesregierung vier Mitglieder,"

2. § 1 Abs. 5 1. Satz lautet:

"Die Funktionsperiode des Staatsschuldenausschusses, die sich für sämtliche Mitglieder des Staatsschuldenausschusses auf den gleichen Zeitraum zu beziehen hat, beträgt jeweils vier Jahre."

3. § 1 Abs. 11 lautet:

"(11) Der Staatsschuldenausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend oder vertreten sind."

4. Der bisherige § 2 wird mit § 2 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 sowie Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

### **Erläuterungen**

#### Allgemeines:

Die besondere Bedeutung, die diese Bundesregierung einem effizienten Staatsschuldenmanagement beimißt, wird auch durch die Aufstockung des Staatsschuldenausschusses durch ein weiteres von der Bundesregierung in diesen Ausschuß zu entsendendes Mitglied dokumentiert. Der Staatsschuldenausschuß wird dadurch bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben personell verstärkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2 Z 1:

Nach dieser Bestimmung hat die Bundesregierung vier Mitglieder in den Staatsschuldenausschuß zu entsenden; damit verbunden ist die Verpflichtung ein weiteres Ersatzmitglied nach Abs. 6 namhaft zu machen.

Zu § 1 Abs. 5 1. Satz:

Die Funktionsperiode war bisher für sämtliche Mitglieder des Ausschusses zeitlich synchron gehalten, was nach dieser Bestimmung auch künftig weitergelten soll. Dies entspricht dem Interesse, daß der Ausschuß die ihm obliegenden Aufgaben effizient erfüllt, schließt allerdings nicht aus, daß für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds, für den Rest der Funktionsperiode ein Nachfolger zu entsenden ist (wie im § 1 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen).

Zu § 1 Abs. 11:

Die Aufstockung des Ausschusses um ein Mitglied (bisher gab es insgesamt dreizehn Mitglieder, künftig wird es vierzehn Mitglieder geben), verlangt auch die entsprechende Erhöhung des Quorums für die Beschlußfähigkeit.

Zu § 2 Abs. 2:

Die letzte Funktionsperiode des Staatsschuldenausschusses endete am 31. Dezember 1997. Um die Bundesregierung in Einklang mit § 1 Abs. 5 1. Satz dieses Bundesgesetzes in die Lage zu versetzen, die Nominierung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses für die zeitlich idente Funktionsperiode vorzunehmen, ist dieses Bundesgesetz rückwirkend zum 1. Jänner 1998 in Kraft zu setzen.